

# Satzung der Wählergruppe „Frauenliste Immenstadt“<sup>1</sup>

in der Fassung vom 08.03.2019

## § 1 Name und Sitz

- 1) Die unabhängige Wählergruppe führt den Namen "Frauenliste Immenstadt".
- 2) Die Kurzbezeichnung lautet "die Frauen".
- 3) Sitz der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt ist 87509 Immenstadt i.Allgäu.

## § 2 Zweck

- 1) Die Wählergruppe Frauenliste Immenstadt ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Immenstadt i.Allgäu, die sich dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Immenstadt i.Allgäu eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Ziel der „Frauenliste Immenstadt“ ist es, den Anteil an Frauen im Stadtrat in Immenstadt i.Allgäu zu erhöhen. Bei allen kommunalen Wahlen sind geeignete Persönlichkeiten als Kandidatinnen zu benennen und zu fördern, die allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger entscheiden.
- 4) Die Wählergruppe Frauenliste Immenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede in der Stadt Immenstadt i.Allgäu wahlberechtigte Person werden, die keiner politischen Partei angehört und sich den gemeinsam vereinbarten Werten der Frauenliste zugehörig fühlt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Stimmenmehrheit von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor der Vorstandschaft zu geben.

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird bei Bezug auf das „Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistag und der Landräte“ die im Gesetz verwendete männliche Sprachform verwendet, auch wenn sich die Inhalte auf Frauen beziehen.

## § 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Beitrag ist spätestens am 01.06. eines jeden Jahres zu bezahlen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Organe

Organe der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt sind:

- a) die Vorstandschaft und
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) einer/einem Stellvertreter/in,
  - c) der/dem Kassier/in,
  - d) der/dem Schriftführer/in,
  - e) und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Die Vorstandschaft hat die Geschäfte (ggf. auch über eine Wahlperiode hinaus) zu führen, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere beschließt sie:
  - a) Wahl der Vorstandschaft,
  - b) Wahl von Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte,
  - d) Entlastung der Vorstandschaft.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 5) Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer in dieser Satzung ist anderes festgelegt. Wahlen sind geheim durchzuführen; die Durchführung von Wahlen durch Handzeichen ist möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sich für dieses Verfahren ausspricht (auch diese Abstimmung erfolgt per Handzeichen).
- 6) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie hat das Recht, 6 Monate vor und 6 Monate nach einer Kommunalwahl eine Mitgliederversammlung wegen vorzeitiger Neuwahlen einzuberufen.
- 7) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat die Vorstandschaft binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## § 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt erfolgt, wenn
  - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b) 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung der Wählergruppe Frauenliste Immenstadt wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die anwesenden Gründungsmitglieder am 08.03.2019 in Kraft.

Immenstadt i.Allgäu, 08.03.2019